

Zu den Rubriken im Register Gregors VII. (Reg. Vat. 2)

Von

Hans-Eberhard Hilpert

I.

*Für Prof. Dr. Kurt Reindel –
ein (verfrühter) Gruß zum 60. Geburtstag*

Über paläographische Einzelfragen des aus dem Pontifikat Gregors VII. hinterlassenen Registers erneut Überlegungen anzustellen, mag als eine Zumutung erscheinen, liegt doch seit über 60 Jahren eine definitive Edition vor¹, und ist auch die einst heftig umstrittene Frage, ob es sich um das originale Kanzleiregister handle, wohl endgültig zugunsten dieser Feststellung entschieden². Doch ist der Begriff des „Originalregisters“ nicht restlos eindeutig: es ist Original in dem Sinne, daß es nicht Kopie eines früheren Registers ist – aber es ist nicht in seinem ursprünglichen Zustand auf uns gekommen. Dieser Umstand ist von der Registerforschung seit Caspars Edition nicht recht gewürdigt worden, obwohl Caspar und kurz vor ihm Peitz ausdrücklich darauf hingewiesen hatten, daß Reg. Vat. 2, vor allem im 12. Jahrhundert, nachträgliche Veränderungen erfahren hatte³.

Für Caspar war dies Grund genug, eine Abschrift des 12. Jahrhunderts, die Handschrift Troyes 952 (Clairvaux 60) [= T], obwohl von Reg. Vat. 2 abgeleitet, zur Textkonstitution mit heranzuziehen⁴. Die Varianten dieser Handschrift sind allerdings in der Edition nur dort berücksichtigt, wo sie zu Textverbesserungen führten⁵. Man muß sich also darüber im klaren sein, daß das textgeschichtliche

¹) Das Register Gregors VII., hg. von Erich Caspar, MGH Epp. sel. 2 (1920–1923), im Text fortan: Reg.

²) Es ist unnötig, hier die überholte Kontroversliteratur zur Natur des Registers erneut aufzuführen. Dazu sowie zum gegenwärtigen Stand der Forschung vgl. H. Hoffmann, Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., DA 32 (1976) S. 86–130, sowie R. Schieffer, Tomus Gregorii papae, AfD 17 (1971) S. 169–184.

³) Caspar, Studien zum Register Gregors VII., NA 38 (1913) S. 143–226, vgl. S. 148ff.; W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2), SB Wien 165/5 (1911) S. 31f., 59ff.

⁴) Caspar, Das Register, S. V–VII; zuvor von ihm NA 38, S. 146f. und passim beschrieben.

⁵) Etliche Abweichungen, Fehler und Auslassungen, die nicht in den Lesartenapparat der Edition eingingen, hatte Caspar zuvor im Rahmen der stemmatischen Einordnung der Hs. bekanntgemacht, NA 38, S. 171f.